

Zweiter Abschnitt
Ereilung und Verlängerung
der Aufenthaltsgenehmigung

1. Aufenthaltsgenehmigung

§ 5

Arten der Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung wird erteilt als

1. Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17),
2. Aufenthaltsberechtigung (§ 27),
3. Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29),
4. Aufenthaltsbefugnis (§ 30).

5.1.1 Die Aufenthaltsgenehmigung selbst ist kein Aufenthaltstitel, sondern der Oberbegriff für die in § 5 genannten einzelnen Titel. Die Aufenthaltsgenehmigung als solche kann daher nicht erteilt werden. Die Ausländerbehörde muß stets entscheiden, welchen Titel sie zu erteilen hat. Maßgebend für die Entscheidung ist der Grund und Zweck des Aufenthalts. Es darf nur der im Gesetz für den jeweiligen Zweck vorgesehene Titel erteilt werden, insoweit besteht kein Ermessensspielraum.

5.1.2 Auch das Visum ist eine Aufenthaltsgenehmigung. Es ist seiner Rechtsnatur nach entweder Aufenthaltserlaubnis oder -bewilligung oder -befugnis, ohne allerdings als solche ausdrücklich gekennzeichnet zu werden. Die formelle Differenzierung kommt stets erst die Ausländerbehörde nach der Einreise vor.

Eine Aufenthaltsgenehmigung ist auch das Transit-Visum, das seiner Rechtsnatur nach eine Aufenthaltsbewilligung ist, sowie das an der Grenze erteilte Ausnahme-Visum und Ausnahme-Transit-Visum.

5.1.3 Eine Aufenthaltsgenehmigung i.S.d. § 5 ist auch die Aufenthaltserlaubnis-EG. Den unter das Aufenthaltsgesetz/EWG fallenden Ausländern darf nur die befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, aber keine der in § 5 genannten Aufenthaltstitel erteilt werden.

5.1.4 Keine Aufenthaltsgenehmigung ist

- die Betretenserlaubnis, die lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 8 Abs. 2 ist und deshalb ggf. auch ein zusätzliches Visum erfordert,
- die Aufenthaltsgestattung (§ 20 AsylVfG), die lediglich die Bezeichnung für den kraft Gesetzes rechtmäßigen Aufenthalt eines Asylbewerbers ist, und
- die Duldung (§ 55 Abs. 1), die lediglich die Aussetzung der Abschiebung ist und die Ausreisepflicht und damit die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts voraussetzt.

§ 6

Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung

(1) Ausländern ist auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, wenn sie darauf einen Anspruch haben. Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur versagt werden, soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.

6.1.1 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht nur, wenn es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Auch in den Fällen eines Rechtsanspruchs wird die Aufenthaltsgenehmigung nur auf Antrag erteilt. Die einzige Ausnahme ist die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen an Kinder, die im Bundesgebiet geboren werden und deren Mütter eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

6.1.2 § 6 gilt nach § 13 Abs. 1 auch für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.

6.1.3 Die Arbeitsaufenthaltsverordnung auf Grund des § 10 Abs. 2 kann nur die Rechtsansprüche auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24 und 25 Abs. 1 und auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs. 2 und 4 ausschließen.

6.1.4 Die auch für Rechtsansprüche auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geltenden Versagungsgründe sind in den §§ 8 und 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 geregelt. Gesetzliche Ausschlussgründe auch für Rechtsansprüche sind § 18 Abs. 5 und § 100 Abs. 3.

(2) Soweit ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Dauer eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet oder des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung abhängig ist, werden die Zeiten nicht angerechnet, in denen der Ausländer sich in Strafhaft befunden hat.

6.2 Nichtanrechnung von Haftzeiten

6.2.1 Strafhaft i.S.d. Vorschrift ist auch die Untersuchungshaft, sofern der Ausländer rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt und die Untersuchungshaft darauf angerechnet wurde.

6.2.2 Die Anwendung des § 6 Abs. 2 setzt voraus, daß der Aufenthalt des Ausländers auch während der Haftzeit rechtmäßig war, weil der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsgestattung oder vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war.

6.2.3 § 6 Abs. 2 ist eine Nichtanrechnungs-, aber keine Unterbrechungsregelung. Deshalb sind, soweit das Gesetz einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt fordert, die vor der Haft liegenden Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts mitzurechnen.

§ 7

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung
in sonstigen Fällen

(1) Soweit kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht, kann Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

7.1.1

Vor der Ermessensausübung ist festzustellen, ob und in welchem Umfang das Gesetz einen Ermessensspielraum eröffnet. Zu prüfen ist daher, ob die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, ob gesetzliche Ausschlußgründe (§ 18 Abs. 5, § 30 Abs. 3 und § 100 Abs. 3) eingreifen und ob gesetzliche Versagungsgründe vorliegen.

Wenn eine gesetzliche Erteilungsvoraussetzung nicht vorliegt, muß die Aufenthaltsgenehmigung versagt werden soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt. Es besteht insoweit kein Ermessensspielraum. Soweit bei den einzelnen Rechtsgrundlagen auch die Ermessenstatbestände Erteilungsvoraussetzungen vorsehen (z.B. für den Familiennachzug § 17 Abs. 1 und 2) und diese nicht vorliegen, darf nicht auf den allgemeinen Ermessenstatbestand des § 7 Abs. 1 zurückgegriffen werden. Ebensowenig darf auf § 7 Abs. 1 zurückgegriffen werden, wenn das Gesetz nur einen Anspruchstatbestand regelt (z.B. für die Aufenthaltsverfestigung in den §§ 26, 27) und keinen Ermessenstatbestand. Denn § 7 Abs. 1 allein ist keine Rechtsgrundlage sondern immer nur i.V.m. §§ 15 bis 35 und §§ 96 bis 101.

Ebenso muß die Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, wenn ein gesetzlicher Ausschlußgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines gesetzlichen Versagungsgrundes bestimmt sich nach seinem Inhalt, ob noch ein Ermessensspielraum für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung besteht. Bei zwingenden Versagungsgründen muß die Aufenthaltsgenehmigung versagt werden. Bei Regelversagungsgründen

(2)

besteht der Ermessensspielraum nur, sofern ein besonderer Umstand im Einzelfall vorliegt, der ausnahmsweise die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung rechtfertigt. Soweit der Versagungsgrund lediglich die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege ermöglicht, kann die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange des Ausländers dies rechtfertigen.

7.1.2

In den Fällen, in denen die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel erteilt wird (§ 16 Abs. 5, § 101), ist das Ermessen zugunsten des Ausländers gebunden. Die Aufenthaltsgenehmigung muß erteilt werden, sofern im konkreten Einzelfall kein besonderer Umstand vorliegt, der ausnahmsweise eine Versagung rechtfertigt. Ein solcher besonderer Umstand ist stets das Vorliegen eines gesetzlichen Versagungsgrundes. Die gesetzlichen Versagungsgründe haben in den Fällen der Regelerteilung dieselbe Wirkung wie in den Fällen der Ermessenserteilung.

7.1.3

In die Ermessensabwägung sind einzubeziehen:

- alle öffentlichen Interessen, die für den Aufenthalt des Ausländers sprechen,
- alle schutzwürdigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
- die sonstigen schutzwürdigen Individualinteressen des Ausländers, denen der Aufenthalt dienen soll,
- alle im Rahmen der gesetzlichen Versagungsgründe noch nicht berücksichtigten öffentlichen Interessen, die gegen den Aufenthalt sprechen,
- sonstige in der Person des Ausländers liegende Gründe, die für oder gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechen, etwa auch frühere Bindungen und Beziehungen zu Deutschland, zur deutschen Sprache und Kultur.

7.1.4 Bei der Abwägung und Entscheidung sind zu beachten:

- das Rechtsstaatsprinzip,
- der daraus herzuleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- das Willkürverbot,
- die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung.

7.1.5 Zu den öffentlichen Interessen gehören alle finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen politischen Interessen von Bund und Ländern, aber auch die beiden ausländerpolitischen Grundsatzentscheidungen, die Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer zu fördern und die weitere Zuwanderung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen.

7.1.6 Die Individualinteressen des Ausländers sind nur zu berücksichtigen, sofern sie offenkundig oder bekannt sind oder soweit der Ausländer sie unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend macht (§ 70 Abs. 1).

Soweit eine schutzwürdige und grundrechtsrelevante Bindung des Ausländers im Bundesgebiet besteht (z.B. der rechtmäßige Aufenthalt eines nahen Familienangehörigen im Bundesgebiet), ist die Berücksichtigung dieses Individualinteresses auch im öffentlichen Interesse geboten. Ein solches grundrechtsrelevantes Individualinteresse, das einem öffentlichen Interesse gleichsteht, setzt das Bestehen einer dem Grundrechtsbereich zuzuordnenden Bindung des Ausländers zum Bundesgebiet voraus. Kein derartiges grundrechtsrelevantes Individualinteresse liegt etwa vor, wenn noch keine Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet bestehen und er lediglich zum Zwecke der Grundrechtsausübung ins Bundesgebiet kommen will (z.B. zur Ausübung seiner Religions-, Wissenschafts- oder Meinungsfreiheit).

Die rein privaten Interessen des Ausländers, die keine grundrechtsrelevante Bindung zum Bundesgebiet darstellen, sind zwar bei der Ermessenausübung auch zu berücksichtigen, aber es besteht keine Pflicht, ihnen durch Aufenthaltsgewährung zu entsprechen. Die rein privaten Interessen des Ausländers begründen niemals einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Ausländers keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt oder gefährdet und wenn auch in der Person des Ausländers kein Grund vorliegt, ihm den Aufenthalt zu verwehren.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird in der Regel versagt, wenn

7.2.0

Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 finden nur in den Fällen Anwendung, in denen kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung besteht. Sie sind auch in den Fällen anwendbar, in denen das Gesetz vorsieht, daß die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel erteilt wird. Auch wenn die Aufenthaltsgenehmigung mehrfach trotz Vorliegen eines Regelversagungsgrundes (z.B. Sozialhilfebezug) verlängert worden ist, entsteht kein schutzwürdiges Vertrauen auf weitere Verlängerung. Der Umstand, auf Grund dessen von dem Regelversagungsgrund abgesehen wird, ist aktenkundig zu machen.

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt.

7.2.1

Zu Nr. 1:

Für den Regelversagungsgrund genügt das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 45 bis 47. Es wird nicht gefordert, daß der Ausländer auch ausgewiesen werden kann. Deshalb ist keine hypothetische Ermessensprüfung durchzuführen, ob der Ausländer wegen des Ausweisungsgrundes ausgewiesen werden könnte. Ebenso ist unbeachtlich, ob die Ausweisungsbeschränkungen

des § 48 gegeben sind. Unbeachtlich ist ferner das im Europäischen Fürsorgeabkommen geregelte Verbot der Ausweisung wegen Sozialhilfebedürftigkeit. Diese Regelung verbietet lediglich, daß an das Vorliegen des Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 6 die Rechtsfolge der Ausweisung geknüpft werden darf. Sie verpflichtet jedoch nicht, einem Sozialhilfebedürftigen die Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern.

Die Einschränkung des § 46 Nr. 7 ist jedoch auch im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 beachtlich. Der Bezug von Jugendhilfe ist bei einem Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kein Ausweisungsgrund. Von dem Regelversagungsgrund kann in den Fällen des Jugend- und Erziehungshilfebezugs (§ 46 Nr. 6 und 7) unter denselben Voraussetzungen abgesehen werden wie bei § 7 Abs. 2 Nr. 2. In den Fällen des § 98 Abs. 1 und 2 ist der ergänzende Sozialhilfebezug kein Regelversagungsgrund.

2. der Ausländer, seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann oder

7.2.2.1 Zu den sonstigen eigenen Mitteln gehören insbesondere Rentenansprüche, auch soweit die Renten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

7.2.2.2 Durch Unterhaltsleistungen eines anderen ist der Lebensunterhalt grundsätzlich nur gesichert, wenn und solange sich auch die andere Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Bei ausländischen Studenten genügt jedoch eine Finanzierungszusage im Ausland lebender unterhaltspflichtiger Familienangehöriger.

Soweit der Lebensunterhalt aus Unterhaltsleistungen nicht unterhaltsverpflichteter Personen bestritten wird, ist von diesen eine Unterhaltsverpflichtung zu fordern. Diese Verpflichtung bedarf der Schriftform.

7.2.2.3 Zu den Ausbildungsbeihilfen gehören auch Mittel aus Hilfsfonds, die der Unterstützung in Not geratener ausländischer Studenten dienen.

7.2.2.4 Der Regelversagungsgrund liegt vor, wenn der Ausländer Arbeitslosenhilfe bezieht. Bei dieser handelt es sich nicht um öffentliche Mittel, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Der Arbeitslosenhilfebezug ist jedoch kein Regelversagungsgrund, sondern nur Ermessensversagungsgrund bei den Ausländern, die am 1. Januar 1991 eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen (§ 98).

7.2.2.5 Der Regelversagungsgrund liegt auch bei einem Minderjährigen vor, der zwar nicht nach § 46 Nr. 7 ausgewiesen werden kann, der aber für seinen Lebensunterhalt auf Jugendhilfeleistungen angewiesen ist.

7.2.2.6 Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kommt ein Absehen von dem Regelversagungsgrund grundsätzlich nicht in Betracht.

7.2.2.7 Die besonderen Gründe, die die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ermöglichen, können im allgemeinen auch als besondere Umstände angesehen werden, die ein Abweichen von dem Regelversagungsgrund rechtfertigen.

7.2.2.8 Bei wiederkehrwilligen Rentnern (§ 16 Abs. 5), deren Rente für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, kommt im allgemeinen eine Ausnahme nicht in Betracht.

7.2.2.9 Bei minderjährigen, ledigen Kindern, die mit mindestens einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, kann von dem Regelversagungsgrund abgesehen werden, solange die Eltern oder der Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind.

7.2.2.10 Bei volljährig gewordenen Kindern, die nicht die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllen und sich auch nicht in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis befinden, wird ein besonderer Umstand im allgemeinen nicht vorliegen.

7.2.2.11 Auch bei nachgezogenen Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben mit einem Ausländer, der eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann grundsätzlich nicht vom Vorliegen eines besonderen Umstandes ausgegangen werden. Bei Ehegatten, die mit einem Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder mit Aufenthaltsberechtigung in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, kann von dem Regelversagungsgrund abgesehen werden.

7.2.2.12 Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 kann die notwendige Betreuung kleiner, oder pflegebedürftiger Kinder ein Absehen von dem Regelversagungsgrund rechtfertigen.

7.2.2.13 Wird die Aufenthaltsgenehmigung abweichend vom Regelversagungsgrund verlängert, soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, daß er bei Fortbestand der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit nicht mit einer weiteren Verlängerung rechnen kann.

3. der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

7.2.3 Zu Nr. 3:
Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind sämtliche öffentlichen Interessen (Nr. 7.1.5). Der Regelversagungsgrund fordert nicht die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines erheblichen Interesses. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen ist anzunehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt des Ausländers öffentliche Interessen beeinträchtigen wird.

7.2.3.1 Im Falle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist der Regelversagungsgrund gegeben, auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Ausweisung nach § 46 Nr. 5 nicht vorliegen. Die Aufenthaltsgenehmigung ist daher regelmäßig zu versagen, wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesseuchengesetzes meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist. Gleiches gilt für einen Ausländer, bei dem ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf diese Ausscheidung besteht.

Von Ausländern, die sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten wollen und die keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung haben, ist grundsätzlich die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen, soweit nach den bisherigen Regelungen in den Ländern nicht Ausnahmen möglich sind.

7.2.3.2 Zu den öffentlichen Interessen gehört auch die Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte. Die Aufenthaltsgenehmigung ist daher regelmäßig zu versagen, wenn der Ausländer keinen Krankenversicherungsschutz nachweist.

Bei älteren Ausländern muß das Risiko der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit durch eine Versicherung gedeckt sein. Die Aufenthaltsgenehmigung ist auch regelmäßig zu versagen, wenn der Ausländer an einer Geisteskrankheit leidet. In diesen Fällen ist die Versagung im allgemeinen auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten.

7.2.3.3 Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt vor, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen Erwerbstätigkeit bestreitet.

7.2.3.4

Die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen gehört zu den öffentlichen Interessen. Einem Ausländer, dem nur vorübergehend Aufenthalt gewährt werden soll, darf deshalb keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn Zweifel an seiner Rückkehrbereitschaft bestehen. Ebenso wenig darf eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn Zweifel daran bestehen, ob dem Ausländer die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat möglich ist. Soweit wegen der Verhältnisse im Herkunftsstaat nicht gewährleistet ist, daß im Falle nicht freiwilliger Ausreise kein Abschiebungshindernis besteht, darf eine Aufenthaltsgenehmigung regelmäßig nur erteilt werden, wenn dem Ausländer aus humanitären Gründen Aufenthalt gewährt werden soll.

(3) Absatz 2 steht der Erteilung eines Visums ausschließlich für den Zweck der Durchreise durch das Bundesgebiet (Transit-Visum) nicht entgegen, wenn die Ausreise des Ausländers gesichert ist und die Durchreise Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

§ 8

Besondere Versagungsgründe

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt, wenn

8.0.1

Die Versagungsgründe des § 8 gelten auch in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz vorliegen. Die Versagungsgründe sind zwingend. Ausnahmen sind nur nach den §§ 9, 30, 99 und 100 zulässig.

§ 8 gilt auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG. Er gilt jedoch nicht für die Ansprüche auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 29 AsylVG und § 1 Abs. 3 des Kontingentflüchtlingsgesetzes.

1. der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist,

8.1.1.1

Der Versagungsgrund liegt stets vor, wenn ein Ausländer nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, die er gemäß § 3 Abs. 3 vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen hat. Zu prüfen ist, ob der Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung, die er beantragt, vor der Einreise als Visum einzuholen hat oder nach § 9 DVAuslG nach der Einreise einholen darf. In § 9 DVAuslG sind die Fälle abschließend aufgeführt, in denen die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise eingeholt werden darf. Nur wenn für die beantragte Aufenthaltsgenehmigung ein Befreiungstatbestand nach § 9 DVAuslG besteht, liegt der Versagungsgrund nicht vor. Beantragt ein Positivstaater gemäß § 9 Abs. 4 DVAuslG eine Aufenthaltsbewilligung für drei Monate, liegt § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor. Beantragt er anschließend eine weitere Aufenthaltsgenehmigung über drei Monate muß diese nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 versagt werden.

8.1.1.2 Der Versagungsgrund ist uneingeschränkt auch auf Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber anwendbar. Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 kommt es nicht darauf an, ob die Einreise des Asylbewerbers, der an der Grenze einen Asylantrag gestellt hat, als erlaubte oder als unerlaubte Einreise zu qualifizieren ist. Der Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung ist dem Asylbewerber nur zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens erlaubt. Für die Erteilung einer asylunabhängigen Aufenthaltsgenehmigung ist er visumpflichtig wie jeder andere Ausländer auch. Beantragt er daher vor Abschluß des Asylverfahrens oder nach negativem Abschluß des Asylverfahrens eine asylunabhängige Aufenthaltsgenehmigung,

darf diese nur erteilt werden, wenn der ehemalige Asylbewerber einen Befreiungstatbestand nach § 9 DVAuslG erfüllt. Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 bis 5 oder nach § 100 darf aber abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden.

8.1.1.3 Die Einreise ohne erforderliches Visum ist ein abgeschlossener Sachverhalt, über den nur einmal entschieden werden kann. Wurde die Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 erteilt, ist diese Vorschrift bei allen späteren Entscheidungen über die Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr anwendbar. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ausländer die abweichende Erteilung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt hat. In diesem Falle ist die erteilte Aufenthaltsgenehmigung rücknehmbar. Deshalb kann der Ausländer auch bei einer späteren Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung erneut auf das Visumsverfahren verwiesen werden.

8.1.1.4 Macht der Ausländer geltend, er sei im Zeitpunkt seiner Einreise nicht visumpflichtig gewesen, greift die Vermutungsregelung des § 71 Abs. 2 Satz 2 ein.

2. er mit einem Visum eingereist ist, das auf Grund seiner Angaben im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist,

8.1.2.1 Die Fälle, in denen die Visumserteilung der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, sind in § 11 DVAuslG abschließend geregelt. Zu prüfen ist, ob für den Aufenthalt, für den der Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung beantragt, das Zustimmungserfordernis nach § 11 DVAuslG besteht. Eine abweichende Regelung trifft § 13 Abs. 2. Ein ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteiltes Visum darf bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens 6 Monaten verlängert werden. § 8 Abs. 1

Nr. 2 greift daher erst ein, wenn der Ausländer eine weitere Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt.

8.1.2.2 § 8 Abs. 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Ausländer visumpflichtig ist. Erfüllt dieser einen Befreiungstatbestand nach § 9 DVAuslG, ist § 8 Abs. 1 Nr. 2 gegenstandslos.

8.1.2.3 Behauptet der Ausländer, das Visum sei seinen Angaben zuwider ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden, ist von der Auslandsvertretung unverzüglich der Visumsantrag anzufordern. Maßgebend für die Entscheidung sind ausschließlich die Angaben des Ausländers in seinem Visumsantrag.

Behauptet der Ausländer, im Zeitpunkt seiner Einreise sei das Visum noch nicht zustimmungsbedürftig gewesen, greift die gesetzliche Vermutungsregelung des § 71 Abs. 2 Satz 2 ein. Der Ausländer kann diese Vermutung nur widerlegen, in dem er glaubhaft und nachprüfbar Umstände darlegt, die nach seiner Einreise eingetreten sind und mit deren Eintritt nicht zu rechnen war.

8.1.2.4 Nachdem die Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 erteilt worden ist, wird diese Vorschrift gegenstandslos. Grundsätzlich scheidet auch eine Rücknahme der abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 erteilten Aufenthaltsgenehmigung aus, da das Zustimmungserfordernis nicht nachholbar, also die vom Gesetz geforderte Lage nicht mehr herstellbar ist.

3. er keinen erforderlichen Paß besitzt,

8.1.3.1 Der Versagungsgrund liegt vor, wenn der Ausländer weder einen Nationalpaß (Reisepaß oder amtlicher Paß) noch einen nach § 14 DVAuslG zugelassenen Paßersatz besitzt obwohl er einen Paß benötigt.

8.1.3.2 Der Besitz eines Passes ist nur in zwei Fällen nicht erforderlich:

Der Ausländer ist nach den Vorschriften der DVAuslG von der Paßpflicht befreit oder der Bundesminister des Innern hat nach § 9 Abs. 2 eine Ausnahme von der Paßpflicht zugelassen. Bei der Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung braucht jedoch nur geprüft zu werden, ob der Bundesminister des Innern eine Ausnahme zugelassen hat. Denn für aufenthaltsgenehmigungspflichtige Ausländer ist in der DVAuslG keine Befreiung von der Paßpflicht vorgesehen.

8.1.3.3 Liegt der Versagungsgrund vor, so ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen werden kann.

8.1.3.4 § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist auch bei jeder weiteren Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung zu prüfen.

4. die Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt.

8.1.4. Zu Nr. 4:

Dieser Versagungsgrund liegt nur vor, wenn beide Voraussetzungen: ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit und fehlende Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat, erfüllt sind.

(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten; ihm wird auch, bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

8.2 Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ausweisung oder Abschiebung

8.2.1 Jede Ausweisung und jede Abschiebung führt zu einem zunächst unbefristeten Verbot, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich erneut darin aufzuhalten. Ist im Falle einer Ausweisung das Verbot bereits bei der Ausweisung befristet worden und muß der Ausländer anschließend abgeschoben werden, entsteht ein neues unbefristetes Verbot. Ebenso entsteht ein neues Verbot, wenn der Ausländer illegal wieder eingereist und erneut ausgewiesen oder abgeschoben worden ist.

8.2.2 Das Verbot wird nur auf Antrag befristet. Der Ausländer kann den Antrag bereits bei seiner Anhörung über die Ausweisung stellen. Im Falle der Befristung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, daß das Verbot erneut unbefristet entsteht, wenn er abgeschoben oder erneut ausgewiesen oder abgeschoben werden muß. Im Falle der Ausweisung kann die Entscheidung über die Befristung zurückgestellt werden, bis der Ausländer freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden ist. Der Ausländer ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, daß bei der Entscheidung über die Befristung auch berücksichtigt wird, ob er freiwillig der Ausweisung Folge leistet.

8.2.3 Das Verbot muß befristet werden, es sei denn, im konkreten Einzelfall liegen besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, das Verbot unbefristet bestehen zu lassen.

Eine Befristung der Wirkungen von Ausweisung oder Abschiebung setzt voraus, daß der mit der Ausweisung oder Abschiebung verfolgte Zweck durch die zeitlich befristete Fernhaltung aus dem Bundesgebiet erreicht ist.

Insbesondere muß der Ausgewiesene oder Abgeschobene die Abschiebekosten und sonstige während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für ihn aufgewandte öffentliche Mittel erstattet haben.

Die Wirkungen von Ausweisung oder Abschiebung werden grundsätzlich nicht befristet, wenn der Ausländer nach den §§ 47, 46 Abs. 1 Nr. 4 AuslG ausgewiesen ist oder der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder diese verweigert hat. Die Wirkungen der Abschiebung werden grundsätzlich nicht befristet, wenn der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist das Bundesgebiet verlassen hat.

Die Befristung darf nicht mehr wegen einer Straftat versagt werden, die nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr gegen den Ausländer verwendet werden darf.

8.2.4. Der Zeitpunkt der Ausreise ist ein für den Ausländer günstiger Umstand im Sinne des § 70 Abs. 1. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, daß ihm eine entsprechende Nachweispflicht obliegt.

8.2.5 § 8 Abs. 2 ist bei jeder Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung zu prüfen. Eine dieser Vorschrift zuwider erteilte Aufenthaltsgenehmigung ist zurückzunehmen, solange die Frist noch nicht abgelaufen oder eine Frist noch nicht bestimmt ist. Erst nach Ablauf dieser Frist ist die vom Gesetz geforderte Lage, den Ausländer vom Bundesgebiet fernzuhalten, nicht mehr herstellbar.

8.2.6 Mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 wird das Verbot des § 8 Abs. 2 gegenstandslos. Es steht dann auch einer späteren Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung nicht entgegen.

§ 9
Ausnahmen und Befreiungen
von Versagungsgründen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt werden abweichend von

9.1.0

Über die nach § 9 Abs. 1 möglichen Ausnahmen wird nach Ermessen entschieden. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht auch dann nicht, wenn im übrigen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Bei der Entscheidung über die Ausnahme sind sowohl der Zweck des Versagungsgrundes als auch das Verhalten des Ausländers zu berücksichtigen.

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind und der Ausländer nur wegen des Zwecks oder der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts visumspflichtig ist,

9.1.1

Zu Nr. 1:

9.1.1.1

Die Ausnahme ist nur möglich, wenn sämtliche Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Darüber hinaus müssen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sein. Dies ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer die Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von Urkunden nachweist. Es ist ferner dann anzunehmen, wenn die Ausländerbehörde keine Zweifel hat, daß die Voraussetzungen vorliegen. Soweit hingegen klärungsbedürftige Zweifel bestehen, liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr offensichtlich vor.

9.1.1.2

Die Ausnahmemöglichkeit ist auf Positivstaater beschränkt. Der Ausländer muß Staatsangehöriger eines der Staaten sein, die in der Anlage I zur DVAuslG aufgeführt sind. Nur diese Ausländer sind allein wegen des Zwecks oder der Dauer ihres Aufenthalts visumspflichtig.

9.1.1.3

Bei der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, daß der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht be-

zweckt, den Ausländer auf Dauer vom Bundesgebiet fernzuhalten, sondern gewährleisten soll, daß über die Aufenthaltsgewährung vor der Einreise entschieden wird. Dieser Zweck verliert an Gewicht, wenn offensichtlich ist, daß ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gegeben ist. Deshalb kann die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

9.1.1.4 Die Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 hat definitive Wirkung, d.h.: Der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist für die späteren Entscheidungen über die befristete oder unbefristete Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gegenstandslos.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind,

9.1.2 Zu Nr. 2:

Auch der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bezweckt nicht, den Ausländer vom Bundesgebiet fernzuhalten. Die Ausnahme kann regelmäßig zugelassen werden, wenn die Ausländerbehörde sich an der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nur noch durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 gehindert sieht.

3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Paß oder eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat in zumutbarer Weise nicht erlangen kann.

9.1.3.1 Die Ausnahmemöglichkeit besteht auch, wenn über die Aufenthaltsgenehmigung nach Ermessen entschieden wird. Zwingende Voraussetzung ist, daß der Ausländer sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Diese Voraussetzung liegt nur vor, wenn

- der Bundesminister des Innern gemäß § 9 Abs. 2 bereits für die Einreise eine Ausnahme zugelassen hatte.

- der Ausländer bei der Einreise an der Grenze einen Asylantrag gestellt hatte oder
- die Voraussetzungen der Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erst nach der Einreise eingetreten sind.

Die zweite Voraussetzung, daß der Ausländer einen Paß oder eine Rückkehrberechtigung nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, entspricht der Ausstellungsvoraussetzungen für das Reisedokument nach § 15 Abs. 3 DVAuslG.

9.1.3.2 Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, solange der Ausländer auch ohne gültigen Paß oder Paßersatz in einen anderen Staat einreisen darf. Eine Ausnahme darf nicht zugelassen werden, wenn

- für den Ausländer die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthalts ausgeschlossen ist und
- nur noch für eine begrenzte Zeit die Rückschaffungsmöglichkeit in einen anderen Staat besteht.

9.1.3.3 Solange für den Ausländer trotz fehlender Rückkehrberechtigung noch eine Rückschaffungsmöglichkeit in einen anderen Staat, z.B. auf Grund einer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung, besteht, kommt grundsätzlich eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 4 nicht in Betracht. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn zweifelsfrei die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Eine Ausnahme ist grundsätzlich zuzulassen, wenn der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nur § 8 Abs. 1 Nr. 4 entgegensteht und wenn eine Aufenthaltsbeendigung unmöglich ist.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

(3) Einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer kann ausnahmsweise vor Ablauf der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

- 9.3.1 Für die Erteilung der Betretenserlaubnis ist die Beteiligungsvorschrift des § 64 Abs. 1 zu beachten.
- 9.3.2 Die Betretenserlaubnis ist keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 8 Abs. 2. Während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis lebt eine nach den Vorschriften der DVAuslG bestehende Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung wieder auf. Der Ausländer darf in diesem Falle ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen. Soweit der Ausländer uneingeschränkt visumpflichtig ist, darf für die Geltungsdauer der Betretenserlaubnis ein Visum erteilt werden.
- 9.3.3 Die Betretenserlaubnis muß befristet werden. Sie darf nicht für eine längere Zeit erteilt werden, als zur Erreichung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist.
- 9.3.4 Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben.
- 9.3.5 Zwingende Gründe, die eine Betretenserlaubnis rechtfertigen, können sich auch unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses (z.B. Zeugenvernehmungen, Vorladung bei Behörden) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben. Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, kommen insbesondere humanitäre Gründe in Betracht (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfall).
- 9.3.6 Die Betretenserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu einer erneuten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit führt. Auch wenn die Erteilung



der Betretenserlaubnis im öffentlichen Interesse liegt, darf sie nicht erteilt werden, wenn Zweifel bestehen, ob der Ausländer freiwillig wieder ausreisen wird, oder wenn nicht gewährleistet ist, daß der Ausländer im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise abgeschoben werden kann.

- 9.3.7 Die Bestimmung der Frist, des Reiseweges oder Aufenthaltsortes kann nachträglich geändert werden, wenn es aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, zur Erleichterung des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß Ausländern die Einreise und ein Aufenthalt von längstens drei Monaten abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 erlaubt werden kann.

§ 10

Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

10.0.1.1 § 10 gilt nur für Ausländer, auf die das Ausländergesetz anwendbar ist und die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, um im Bundesgebiet eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. § 10 ist nicht anwendbar auf

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen,
- Ausländer, denen nach § 16 oder § 101 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Wiederkehrer)
- Ausländer, denen nach den §§ 17 ff., 29 eine Aufenthaltsgenehmigung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird,
- Ausländer, die als Familienangehörige eine nach den §§ 17 ff. erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach den §§ 19, 21 erfüllen,
- Ausländer, denen für einen anderen Zweck als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, solange dieser andere Aufenthaltswitzweck fortbesteht,
- Ausländer, denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt oder verlängert oder denen im Anschluß an die Aufenthaltsbefugnis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird



- Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis besitzen
- Ausländer, die bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
- Ausländer, die im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit oder überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

10.0.1.2 § 10 ist nicht nur bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung, sondern auch bei jeder späteren Verlängerung zu beachten. § 10 kann zu einem späteren Zeitpunkt erstmals anwendbar sein. Das gilt für Ausländer,

- denen nach den §§ 17 bis 23 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach diesen Vorschriften ausgeschlossen ist, bevor die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vorliegen,
- denen eine Aufenthaltsbewilligung nach den §§ 28 oder 29 erteilt worden ist, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitzweck entfallen ist und sie nunmehr als Arbeitnehmer im Bundesgebiet bleiben wollen,
- denen eine Aufenthaltserlaubnis weder nach den §§ 16 bis 23, 101 noch zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt worden ist, wenn sie nunmehr eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen.

10.0.1.3 § 10 findet keine Anwendung auf Ausländer, solange sie vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind oder eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen.

☞ 10.0.2.1 Um eine Umgehung des § 10 zu verhindern, muß bei allen Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis weder nach den §§ 16 bis 23 noch nach § 10 zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird, die Auflage verfügt werden: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet". Soweit ausnahmsweise eine selbständige Erwerbstätigkeit gestattet wird, lautet die Auflage "Unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet". Bei den Ausländern, denen nach § 10 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, ist durch eine entsprechende Auflage sicherzustellen, daß nur die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, für die die Ausnahme zugelassen wurde.

10.0.2.2 Asylbewerber erhalten die Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet". Sobald eine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO erteilt werden darf, ist die Auflage wie folgt zu erteilen: "Arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit nur gem. gültiger Arbeitserlaubnis gestattet". Die selbständige Erwerbstätigkeit bleibt weiterhin ausgeschlossen. Bei Ausländern, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt ist, darf die Erwerbstätigkeit frühestens ein Jahr nach Stellung des Asylantrags gestattet werden.

10.0.3 Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Beschränkung des § 10 auf unselbständige Erwerbstätigkeit bedeutet nicht, daß Ausländern zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Aufenthalt voraussetzungslos erlaubt wird. Auch für diese Ausländer gilt der Grundsatz der Zuwanderungsbegrenzung. Eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit darf regelmäßig nur erteilt werden, wenn dies auch im öffentlichen Interesse liegt; dabei soll auch der Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit berücksichtigt werden. Für die Ermessensentscheidung kann jedoch auch die Arbeitsaufenthaltsverordnung nach § 10 Abs. 2 Hinweise darüber geben, ob der Grundsatz der Zuwanderungsbegrenzung im Einzelfall zurückstehen kann. Dies gilt für die in den §§ 9 und 10 AAV genannten Ausländer.

(1) Ausländern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erteilt.

☞ 10.1.1 Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist für Arbeitsaufenthalte bis zu drei Monaten § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 oder § 28, für längere Arbeitsaufenthalte ausschließlich die Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV).

10.1.2 § 12 DVAuslG definiert den Begriff der Erwerbstätigkeit. Diese Regelung ist auch für die Anwendung des § 10 maßgebend.

10.1.3 Von der Visumpflicht auch für Arbeitsaufenthalte befreit sind ausschließlich die in § 9 Abs. 1 und 5 DVAuslG genannten Ausländer. Alle anderen Ausländer sind uneingeschränkt visumpflichtig. Das Visum bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde. In § 11 Abs. 2 DVAuslG sind abschließend die Fälle aufgeführt, in denen die Zustimmung nicht erforderlich ist.

10.1.4 Über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Arbeitsaufenthalt bis zu drei Monaten wird nach Ermessen entschieden, insoweit können die bisherigen Länderregelungen weiterhin angewandt werden.

10.1.5 Soweit Arbeitserlaubnispflicht besteht, darf auch die Aufenthaltsgenehmigung für einen Arbeitsaufenthalt bis zu drei Monaten nur erteilt werden, wenn die erforderliche Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt ist.

10.1.6 Durch eine entsprechende Auflage ist sicherzustellen, daß weder die erlaubte Beschäftigungsdauer überschritten wird noch eine andere als die erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden darf. Die in Betracht kommenden

Auflagen lauten: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur als ... bis zum ... und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet" oder im Falle einer arbeitserlaubnisfreien Erwerbstätigkeit "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur bis zum ... gemäß § 9 Nr.... AEVO gestattet".

10.1.7 Eine nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 oder 28 erteilte Aufenthaltsgenehmigung kann verlängert werden, solange der Arbeitsaufenthalt die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitet. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur nach Maßgabe der AAV möglich.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, soweit es zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Verordnung kann Beschränkungen auf bestimmte Berufe, Beschäftigungen und bestimmte Gruppen von Ausländern vorsehen, Art und Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung festlegen und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung beschränken oder ausschließen.

§ 1 AAV

Grundsatz

Ausländern darf für die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nur dann erteilt werden, wenn eine erforderliche Arbeitserlaubnis und eine sonstige erforderliche Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt sind.

10.2

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach der AAV

10.2.1

Die AAV ist nicht nur für die Erteilung, sondern auch für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung maßgebend. Soweit die AAV eine Gesamtgeltungsdauer vorschreibt, darf die Aufenthaltsgenehmigung nicht darüber hinaus verlängert werden. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist nur möglich, wenn sie durch die AAV nicht ausgeschlossen ist.



10.2.2

Im Falle der Arbeitslosigkeit darf die Aufenthaltsgenehmigung nur verlängert werden, solange

- dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu steht und
- die Gesamtgeltungsdauer nach der AAV nicht überschritten wird.

Im Falle des Beschäftigungswechsels darf die Aufenthaltsgenehmigung für die neue Beschäftigung nur verlängert werden, wenn der Ausländer auch für diese einen Ausnahmetatbestand nach der AAV erfüllt.

§ 2

AAV

Aufenthaltsgenehmigung zur Aus- oder Weiterbildung

- (1) Eine Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt werden
- 1. Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder in sonstigen zur Aus- und Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen überwiegend zu ihrer Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden,
- 2. Fach- und Führungskräften (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums,
- 3. Aus- und Weiterzubildenden mit deutscher oder ausländischer Hochschul- oder Fachhochschulreife, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans zur höherqualifizierten Fach- oder Führungskraft ausgebildet werden,
- 4. sonstigen Aus- und Weiterzubildenden, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans tätig werden, soweit an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungs- politisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist.
- (2) Eine Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens einem Jahr verlängert werden
- 1. Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet im Ausland beschäftigt und durch eine vorübergehende Beschäftigung im Bundesgebiet eingearbeitet worden,
- 2. Fachkräften zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gegründeten deutsch- ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden,
- 3. Ausländern, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportförderungs- oder Lizenzverträgen oder zur Abwicklung solcher Verträge im Bundesgebiet tätig worden,
- 4. Ausländern unter 25 Jahren für eine Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

AAV

(3) Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt und bis zu einer Gesamtdauerdauer von längstens 18 Monaten verlängert werden

1. Gastarbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung,
2. Ausländern, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners von diesem vorübergehend beschäftigt werden.

(4) Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt und bis zu einer Gesamtdauerdauer von längstens zwei Jahren verlängert werden

1. Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten,
2. Fach- und Führungskräften, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund von Vereinbarungen von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft zu ihrer Aus- oder Weiterbildung vorübergehend, in Unternehmen oder Verbänden mit Sitz im Bundesgebiet beschäftigt werden.

(5) Die Aufenthaltsbewilligung kann über die in den Absätzen 2 bis 4 bestimmte Gesamtdauerdauer hinaus verlängert werden, soweit es in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder soweit für die Aus- oder Weiterbildung eine längere Dauer gesetzlich bestimmt ist.

(6) Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung sind auch eine Fortbildung und eine Umschulung.

§ 3

Aufenthaltsbewilligung für Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer bestimmter Werkverträge beschäftigt werden, kann eine Aufenthaltsbewilligung bis zur Vollendung des oder der Werke erteilt werden. Die Gesamtdauerdauer der Aufenthaltsbewilligung darf die in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehene Beschäftigungsdauer nicht überschreiten.

(2) Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtdauerdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung. Der in Satz 1 bezeichnete Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt war.

§ 4 AAV

Aufenthaltserteilung für zeitlich begrenzte Arbeitsaufenthalte

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserteilung erteilt werden für die Beschäftigung als nichtdienstliches Hauspersonal von Bediensteten einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung. Die Aufenthaltserteilung darf nicht über die Dauer der Beschäftigung hinaus verlängert werden.

(2) Lehrkräften kann zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung eine Aufenthaltserteilung erteilt und bis zu einer Gesamtdauerdauer von längstens fünf Jahren verlängert werden.

(3) Lehrkräften und Lektoren kann zur Sprachvermittlung an Hochschulen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserteilung erteilt und bis zu einer Gesamtdauerdauer von längstens fünf Jahren verlängert werden.

(4) Spezialitätenköchen kann für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants eine Aufenthaltserteilung erteilt und bis zu einer Gesamtdauerdauer von längstens drei Jahren verlängert werden, sofern sie ihre fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich abgeschlossene Kochausbildung nachweisen und Staatsangehörige des Landes sind, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist. Eine praktische Kochausbildung von weniger als zwei Jahren genügt nur, wenn der Ausländer zusätzlich über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt. Als fachliche Qualifikation kann im Einzelfall auch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Koch anerkannt werden.

(5) Einem Ausländer darf für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 2 bis 4 eine Aufenthaltserteilung nicht vor Ablauf von drei Jahren seit seiner Ausreise erteilt werden.

(6) Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserteilung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 und von Absatz 2 kann einer Lehrkraft an einer Schule unter deutscher Schulaufsicht die Aufenthaltserteilung nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes verlängert und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn die Lehrkraft auf Dauer beschäftigt werden soll und die für die Schulaufsicht oberste Landesbehörde feststellt, daß daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 AAV

Aufenthaltslaubnis für sonstige Beschäftigungen

Eine Aufenthaltslaubnis kann erteilt werden

1. Wissenschaftlern für eine Beschäftigung in Forschung und Lehre, sofern wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht,
2. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, sofern an ihrer Beschäftigung wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht,
3. leitenden Angestellten und Spezialisten eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmens mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen; als Spezialisten sind nur Personen anzusehen, die über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen,
4. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen,
5. Fachkräften, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
6. Seelsorgern, die ihre fachliche Qualifikation durch Absolvierung eines anerkannten Ausbildungsgangs erworben haben und nachweislich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten besitzen, wenn sie in der Seelsorge für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht,
7. Ordensangehörigen, die im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden,
8. Krankenschwestern und -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen; Pflegekräften aus außereuropäischen Staaten nur, sofern sie bereits früher im Bundesgebiet als solche beschäftigt waren oder deutscher Abstammung sind,
9. Künstlern und Artisten sowie ihrem Hilfspersonal,
10. Berufssportlern und -trainern, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und wenn der jeweilige Verein ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt.

10.2.3

Die Einhaltung der AAV ist durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten. Wird eine Ausnahme nach den §§ 2 bis 5 AAV zugelassen, ist in der Auflage der Ausnahmetatbestand exakt zu bezeichnen. Die Auflage lautet in diesem Falle: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § ... AAV und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

Soweit die AAV auch die maximale Beschäftigungsdauer festlegt, lautet die Auflage: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § ... AAV längstens bis zum ... und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

§ 6 AAV

Aufenthaltsgenehmigung für arbeitserlaubnisfreie Beschäftigungen

- (1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltsgenehmigung für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, für die er keiner Arbeitserlaubnis bedarf. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen.
- (2) Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist ausgeschlossen, wenn
 1. der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat,
 2. der Ausländer in einer diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung oder im Haushalt eines Botschafters einer solchen Vertretung beschäftigt wird,
 3. der Ausländer nur zeitlich befristet beschäftigt wird oder
 4. die Tätigkeit ganz oder überwiegend außerhalb des Bundesgebiets, insbesondere an Bord eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ausgebaut wird.



Bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung nach § 6 AAV ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 9 AEVO zu bezeichnen. Die Auflage lautet: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § 9 Nr. ... AEVO gestattet". Für Seeleute gilt Nr. 3.2.

§ 7 AAV

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Einem Ausländer kann auf der Grundlage einer zweiseitigen zwischenstaatlichen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Aufenthaltsgenehmigung auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 6 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

(2) Soweit in der zwischenstaatlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Gesamtdauer der Aufenthaltsgenehmigung längstens fünf Jahre. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist ausgeschlossen.

§ 8 AAV

Aufenthaltsgenehmigung in Ausnahmefällen

Einem Ausländer darf in einem begründeten Ausnahmefall eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle jeweils im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse seine Beschäftigung erfordert.

In den Fällen der §§ 7 und 8 AAV ist in der Auflage auch die Art der Beschäftigung zu kennzeichnen. Die Auflage lautet: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nur als ... gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

§ 9 AAV

Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten

Staatsangehörigen der folgenden Staaten kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden:

- Andorra Monaco
- Australien Neuseeland
- Finnland Norwegen
- Island Österreich
- Israel San Marino
- Japan Schweden
- Kanada Schweiz
- Liechtenstein Vereinigte Staaten von Amerika
- Malta Zypern

§ 10

Aufenthaltsgenehmigung für deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, sowie ehemaligen Deutschen und Kindern ehemaliger Deutscher, sofern sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

In den Fällen der §§ 9 und 10 AAV ist nach Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Aufenthaltsgenehmigung nur für eine bestimmte Beschäftigung erteilt werden soll. In diesem Falle ist eine entsprechende Auflage zu verfügen. Es genügt jedoch auch, als Auflage nur vorzusehen: "Arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit nur gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

§ 11 AAV

Übergangsvorschriften

(1) Einem Ausländer, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mehr als acht Jahren als Lehrkraft oder Lektor oder seit mehr als fünf Jahren als Spezialitätenkoch rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 4 Abs. 2 bis 4 und 6 nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes erteilt und verlängert werden.

(2) Werkvertragsarbeitnehmern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mehr als acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann abweichend von § 3 Abs. 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(3) Ausländern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten, wird eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die Aufenthaltsgenehmigung kann bis zu der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigungsdauer verlängert werden, auch soweit dem Ausländer die Ausübung einer anderen als der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigung erlaubt wird. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung von Ausländern, denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis erteilt worden ist, und die keinen Ausnahmefallbestand nach den §§ 2 bis 10 erfüllen, finden die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung.

(5) Portugiesischen und spanischen Staatsangehörigen kann bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

(3) Auf Verlangen des Bundeslages ist die Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 11

Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

- ☞ 11.1 Besondere Erteilungsvoraussetzungen bei Asylbewerbern
 - 11.1.1 Ein die Anwendung des § 11 Abs. 1 ausschließender gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung besteht nicht, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.
 - 11.1.2 Die Voraussetzung, daß wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland den Aufenthalt des Ausländers erfordern, wird nur in seltenen Ausnahmefällen zu bejahen sein. Ein solcher Ausnahmefall kommt etwa in Betracht, wenn es sich um einen Wissenschaftler von internationalem Rang oder eine international geachtete Persönlichkeit handelt. Auch erhebliche außenpolitische Interessen können im Einzelfall eine Aufenthaltsgewährung erfordern. Soweit dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden soll, ist § 10 zu beachten.
 - 11.1.3 Die Ausländerbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Die Vorlage an die oberste Landesbehörde ist nur erforderlich, sofern sie diese Voraussetzung bejaht.
 - 11.1.4 § 11 Abs. 1 findet auch Anwendung bei der Verlängerung einer nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltsgenehmigung. Soweit die Gründe weiterhin fortbestehen, auf denen das wichtige Interesse der Bundesrepublik Deutschland für eine Aufenthaltsgewährung beruht, bedarf es keiner erneuten Vorlage an die oberste Landesbehörde.

(2) Eine nach der Einreichung des Asylantrags von der Ausländerbehörde erteilte oder verlängerte Aufenthaltsgenehmigung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, daß der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

- ☞ 11.2 Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach Asylantragstellung
 - 11.2.1 Ein Asylantrag läßt eine von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltsgenehmigung unberührt (§ 19 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Dementsprechend findet § 11 Abs. 1 keine Anwendung auf die Verlängerung einer bereits vor der Asylantragstellung von der Ausländerbehörde erteilten oder verlängerten Aufenthaltsgenehmigung.
 - 11.2.2 § 11 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn der Ausländer im Anschluß an die Aufenthaltsbefugnis gemäß § 35 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.
 - 11.2.3 In allen anderen Fällen, in denen der Ausländer nicht die Verlängerung der erteilten Aufenthaltsgenehmigung, sondern die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt, findet nicht § 11 Abs. 2, sondern § 11 Abs. 1 Anwendung.

§ 12

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird für das Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1) erteilt. Sie kann, auch nachträglich, räumlich beschränkt werden.

- ☞ 12.1.1 Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur zur Wahrung öffentlicher Interessen räumlich beschränkt werden, wenn besondere Gründe es erfordern, die in der Person oder im Verhalten des Ausländers oder in besonderen örtlichen Verhältnissen liegen können.
- 12.1.2 Die Aufenthaltsbefugnis kann räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt werden.

12.1.3 Die Ausländerbehörde darf eine Aufenthaltsgenehmigung nicht unter Ausschluß ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs nur für andere Teile des Bundesgebietes erteilen oder verlängern. Eine von einer Ausländerbehörde eines anderen Landes erteilte Aufenthaltsbefugnis darf nachträglich und bei der Verlängerung auf das Gebiet des anderen Landes beschränkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch dem Ausländer die Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit unmöglich wird.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn es gesetzlich bestimmt ist, unbefristet erteilt, ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden.

12.2.1.1 Für die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis ist die Geltungsdauer in den §§ 28 und 34 festgelegt. Bei ausländischen Arbeitnehmern sind die Regelungen der AAV auch für die Geltungsdauer maßgebend. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur solange befristet verlängert werden, bis die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nach den §§ 24 bis 26 vorliegen.

12.2.1.2 Die Aufenthaltsgenehmigung wird bei der erstmaligen Erteilung stets befristet. Sie darf nur für einen Zeitraum erteilt werden, für den die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und gesetzliche Versagungsgründe nicht gegeben sind. Mögliche Änderungen der Sach- und Rechtslage können berücksichtigt werden. Bei arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmern darf die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung nicht den Zeitraum überschreiten, für den ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

12.2.1.3 Die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung darf die Gültigkeitsdauer des Passes des Ausländers nicht überschreiten. Bei Ausländern aus außereuropäischen Staaten mit Ausnahme von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA muß die Gültigkeitsdauer des Passes die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung um mindestens drei Monate überschreiten.

12.2.1.4 Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen, ist die befristete Aufenthaltsgenehmigung so zu befristen, daß sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet.

12.2.1.5 Soweit für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ein bestimmter Rhythmus vorgesehen ist (z.B. 1-2-2 Jahre oder jeweils zwei Jahre), soll die Geltungsdauer möglichst so bestimmt werden, daß dieser Rhythmus eingehalten werden kann. Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet ist die Geltungsdauer des Visums, mit dem der Ausländer eingereist ist, anzurechnen. Auch bei Verlängerungen ist die Geltungsdauer jeweils so zu bestimmen, daß der Rhythmus eingehalten wird (s. Nr. 13.1.5).

12.2.1.6 Erfüllt ein Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, soll die Ausländerbehörde ihn auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen.

12.2.2 Nachträgliche zeitliche Beschränkung

12.2.2.1 Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf ausschließlich in den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 nachträglich zeitlich beschränkt werden. Im Übrigen ist eine nachträgliche zeitliche Beschränkung nur bei befristeten Aufenthaltsgenehmigungen zulässig.

12.2.2.2 Die Aufenthaltsgenehmigung ist nachträglich zeitlich zu beschränken, wenn eine zwingende Erteilungsvoraussetzung entfallen ist, von der auch bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nicht abgesehen werden kann. Von der nachträglichen zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung nur noch längstens sechs Monate beträgt.

12.2.2.3 Die Aufenthaltsgenehmigung kann in sonstigen Fällen nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn eine Voraussetzung entfallen ist, bei deren Nichtvorliegen die Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt oder verlängert worden wäre.

12.2.2.4 Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 45 bis 47 rechtfertigt allein keine nachträgliche zeitliche Beschränkung. Diese nachträgliche zeitliche Beschränkung ist daher nur zulässig, wenn der Ausländer auch ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte, da es sich bei der Befristung um das mildere Mittel handelt. Zu beachten sind dabei insbesondere auch die Ausweisungsbeschränkungen des § 48.

§ 13

Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

13.1.1 Die Regelung des § 13 Abs. 1 bedeutet, daß die Unterscheidung zwischen Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung unbeachtlich ist. Für beide Maßnahmen gelten dieselben Vorschriften. D.h. im einzelnen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und die Versagungsgründe gelten grundsätzlich auch für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.
- Desgleichen gilt auch für die Verlängerung die Unterscheidung zwischen Rechtsansprüchen, Regelerteilung und Ermessenstatbeständen. Der Rechtsanspruch auf Erteilung ist auch ein Rechtsanspruch auf Verlängerung.
- Insbesondere gelten für die Ermessenausübung dieselben Grundsätze wie bei der Erteilung. Auch die Verlängerung kann versagt werden, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Ebensowenig wie

bei der Erteilung können sich bei der Verlängerung die rein privaten, nicht grundrechtsrelevanten Interessen des Ausländers zu einem Anspruch auf weitere Aufenthaltsgewährung verdichten. Insoweit gibt es keine Ermessensreduktion auf Null. Zu beachten ist jedoch, daß die Sachlage dann für den Ausländer günstiger ist, wenn während des vorangegangenen rechtmäßigen Aufenthalts schutzwürdige Bindungen zum Bundesgebiet entstanden sind.

13.1.2 Aus § 13 Abs. 1 folgt, daß bei der Verlängerung auch die Vorschriften der §§ 10 und 11 zu beachten sind. Ebenfalls anwendbar ist § 12 Abs. 2. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nur solange befristet verlängert werden, bis die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf unbefristete Verlängerung vorliegen. Die in den §§ 24 bis 27 geregelten Rechtsansprüche auf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung entfalten allerdings keine Vorwirkung. Soweit dem Ausländer kein Anspruch auf befristete Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung zusteht, wird nach Ermessen darüber entschieden, ob die Aufenthaltsgenehmigung solange befristet verlängert wird, bis die zeitlichen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erfüllt sind.

13.1.3 Es gibt Erteilungsvoraussetzungen, die nach ihrem Inhalt, Sinn und Zweck auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen sind, nämlich den der Begründung des rechtmäßigen Aufenthalts oder der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung (z.B. die Altersgrenze für den Kindernachzug). Solche Erteilungsvoraussetzungen können nicht mehr entfallen. Sie sind bei der Verlängerung gegenstandslos.

13.1.4 Auch im Falle der Verlängerung darf die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung die von dem Ausländer beantragte Dauer nicht überschreiten. Damit ein vorgesehener Verlängerungsrhythmus eingehalten werden kann, ist der Ausländer anzuhalten, entsprechende Anträge zu stellen. Die Beantragung der unbefristeten Aufenthalts-

erlaubnis ist ein Recht, aber keine Pflicht des Ausländers. Weist er die Voraussetzung für die unbefristete Verlängerung nicht nach, obwohl er auf den Rechtsanspruch hingewiesen wurde, darf die Aufenthaltserlaubnis antragsgemäß befristet verlängert werden.

13.1.5 Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist die Geltungsdauer stets so zu bestimmen, daß sie am Tage nach dem Ablauf der bisherigen Geltungsdauer beginnt. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer gestellt hat. In der Akte ist zu vermerken, daß die Aufenthaltsgenehmigung rückwirkend verlängert wurde. Der Ausländer ist über die rückwirkende Verlängerung zu informieren, in der Aufenthaltsgenehmigung ist auch der Beginn der Geltungsdauer zu vermerken.

13.1.6 Die rückwirkende Verlängerung kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn die bisherige Geltungsdauer um nicht mehr als drei Monate überschritten ist.

Bei einer darüberhinausgehenden Verspätung kann die Aufenthaltsgenehmigung nur rückwirkend verlängert werden, wenn der Ausländer die Verspätung (z.B. infolge Krankheit) nicht zu vertreten hat.

13.1.7 Die Aufenthaltsgenehmigung ist auch rückwirkend zu verlängern, wenn ihre Geltungsdauer noch nicht länger als drei Monate, aber während eines Auslandsaufenthalts abgelaufen ist. Wird bei der Einreise festgestellt, daß die Ausreise des Ausländers noch nicht länger als sechs Monate zurückliegt und die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung noch nicht länger als drei Monate abgelaufen ist, soll dem Ausländer an der Grenze ein Ausnahme-Visum erteilt werden, damit die Ausländerbehörde über seinen weiteren Aufenthalts entscheiden kann. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben der Erteilung eines Ausnahme-Visums für diese Fälle generell zugestimmt. Der Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 kann daher nicht eingreifen.

13.1.8 § 13 Abs. 1 eröffnet nicht abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts die Möglichkeit, bei späteren Entscheidungen auch auf bereits abgeschlossene Sachverhalte zurückzugreifen, über die bereits bei einer früheren Entscheidung abschließend entschieden wurde. Für die Korrektur einer früheren fehlerhaften Entscheidung besteht ausschließlich die verwaltungsverfahrensrechtliche Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Wenn eine Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erteilt wurde, sind deshalb diese Vorschriften für alle späteren Entscheidungen über die Aufenthaltsgenehmigung gegenstandslos. Für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung gelten deshalb nur die Versagungsgründe des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2.

(2) Ein Visum, das auf Grund der Angaben des Ausländers im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Verlängerung nach diesem Gesetz nicht über eine Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten hinaus verlängert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

13.2.1 Ein Touristen-, Besucher- oder Geschäftsreisendenvisum kann im Bundesgebiet von der Ausländerbehörde nach Ermessen bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von drei Monaten verlängert werden. Soweit besondere Gründe eine längere Anwesenheit des Ausländers erfordern, kann das Visum nach § 13 Abs. 2 Satz 1 auch bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens sechs Monaten verlängert werden. Von dieser Möglichkeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Solange die Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten nicht erreicht ist, kann das Visum auch mehrfach verlängert werden.

13.2.2 Die Verlängerung des Visums erfolgt nicht durch Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Das Visum selbst wird verlängert, indem in dem Paß vermerkt wird: "Verlängert bis zum ...". Datum, Siegel, Unterschrift.

- 13.2.3 Die Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 2 besteht auch in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1. Sofern eine Ausnahme zugelassen wird, kann nicht mehr das Visum selbst verlängert werden. In diesen Fällen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- 13.2.4 Zu beachten sind die Regelungen des § 71 Abs. 2.
- 13.2.5 In allen Fällen des § 13 Abs. 2 ist durch Auflage die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auszuschließen.
- 13.2.6 Behauptet der Ausländer, nach seinen Angaben gegenüber der Auslandsvertretung über Dauer und Zweck des beabsichtigten Aufenthalts sei die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung erforderlich gewesen, ist unverzüglich von der Auslandsvertretung der Visumsantrag anzufordern. Maßgebend sind ausschließlich die Angaben des Ausländers in seinem Visumsantrag.

§ 14

Bedingungen und Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist.

- 14.1.1 Bedingungen dürfen nicht nachträglich, sondern nur bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verfügt werden.
- 14.1.2 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung darf nicht durch Bedingungen eingeschränkt werden. Durch Bedingungen darf nur vorgeschrieben werden, Erteilungsvoraussetzungen herbeizuführen oder nachzuweisen oder gesetzliche Versagungsgründe auszuräumen oder ihr Nichtvorliegen nachzuweisen.
- 14.1.3 Auch in den Fällen der Regel- und Ermessenserteilung dürfen Bedingungen nur zur Wahrung öffentlicher Interessen verfügt werden. Von aufschiebenden Bedingungen ist grundsätzlich abzusehen. Die Aufenthaltsgenehmigung ist vielmehr erst zu erteilen oder zu verlängern, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen nachweislich vorliegen.

- 14.1.4 Sofern dem Ausländer nur ein vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt wird, kann als Bedingung auch die Leistung einer Sicherheit angeordnet werden. Die Sicherheitsleistung wird erst nach der Ausreise des Ausländers zurückgezahlt. Ggf. sind die Kosten der freiwilligen Ausreise oder einer erforderlich werdenden Abschiebung aus der Sicherheitsleistung zu decken.
 - 14.1.5 Die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten bedarf nach § 84 Abs. 2 der Schriftform. Die Unterhaltsverpflichtung darf nur für die vorgesehene Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.
 - 14.1.6 Auch die Verpflichtung eines Dritten, die Ausreisekosten zu tragen, bedarf der Schriftform. Der Umfang der Kostentragung ergibt sich aus § 83 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 2. Die Verpflichtung, die Ausreisekosten zu tragen, kann mit der Verpflichtung, für den Unterhalt des Ausländers einzustehen, verbunden werden.
 - 14.1.7 Bei ausländischen Arbeitnehmern, für deren Aufenthaltsgenehmigung die AAV eine Gesamtgeltungsdauer festlegt, ist die Aufenthaltsgenehmigung regelmäßig mit der auflösenden Bedingung zu versehen, daß sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt. In diesem Falle ist zu vermerken: "Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei ... (Arbeitgeber)."
- Bei Seeleuten ist stets zu verfügen: "Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Tätigkeit als Seemann bei ... (Arbeitgeber)". Die Hinweise unter Nr. 3.2 sind zu beachten.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit kann nicht der Arbeitserlaubnis zuwider beschränkt oder untersagt werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Satz 3 findet auf eine erlaubte, selbständige Erwerbstätigkeit entsprechende Anwendung.

14.2.1 Auflagen dürfen nur zur Wahrung öffentlicher Interessen verfügt werden. Nachträgliche Auflagen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

14.2.3 Auflagen dürfen sich nicht als unzulässige Einschränkungen eines Rechtsanspruchs auf Aufenthaltsgenehmigung auswirken. Deshalb darf Wiederkehrern nach § 16 Abs. 1 und 2 oder § 101 und nachgezogenen Ehegatten nach Eintritt der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit untersagt werden.

14.2.4 Grundsätzlich ist jede befristete Aufenthaltsgenehmigung mit der Auflage zu versehen: "Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet". Von dieser Auflage ist nur abzusehen, wenn ausnahmsweise eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird (s. Nr. 10.0.3).

14.2.5 Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit muß durch Auflage ausgeschlossen oder beschränkt werden, soweit es erforderlich ist, um die strikte Einhaltung des Arbeitsstopps nach § 10 zu gewährleisten (siehe Nr. 10.0.2). Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach den §§ 10, 16 bis 23 oder 101 erteilt wird, muß verfügt werden: "Unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" (siehe im übrigen Nr. 10.0.2). Für Seeleute gilt Nr. 3.2.

14.2.6 Zur erforderlichen Auflage bei Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 10 Abs. 1 s. Nr. 10.1.6 und bei Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der AAV s. Nr. 10.2.3.

14.2.7 Eine Auflage kann auch angeordnet werden, um die Einhaltung des Arbeitserlaubnisrechts zu gewährleisten. In diesen Fällen lautet die Auflage: "Arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit nur gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet". Diese Auflage ist regelmäßig bei Wiederkehrern, nachgezogenen Familienangehörigen und Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis zu verfügen.

14.2.8 Ein Ausländer kann nicht nach § 14 Abs. 2 Satz 2 die Aufhebung oder Änderung einer die unselbständige Erwerbstätigkeit ausschließenden oder beschränkenden Auflage verlangen, wenn ihm eine Arbeitserlaubnis dem Inhalt der Auflage zuwider erteilt worden ist. In diesen Fällen hat vielmehr die Arbeitsverwaltung die Arbeitserlaubnis zurückzunehmen.

14.2.9 Bei Ausländern, denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, darf nur noch verfügt werden: "Arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit nur gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

14.2.10 Bei Erteilung der Aufenthaltsberechtigung sind sämtliche Auflagen aufzuheben. Die Aufhebung ist gebührenfrei. Für vor dem 1. Januar 1991 erteilte Aufenthaltsberechtigungen gilt § 95 Abs. 2.

14.3 Auflagen vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung

Die erforderlichen Verbote und Beschränkungen einer Erwerbstätigkeit sind bereits vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu verfügen.

(3) Auflagen können schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden.